

Delmenhorst, 20.12.2014

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Delmenhorst über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Satzung am 19.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Delmenhorst erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 380 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 470 v.H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf | 425 v.H. |

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Delmenhorst, den 19.12.2014
STADT DELMENHORST

In Vertretung
Linderkamp
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung mache ich bekannt.

